

# Amtsblatt des Kreises Warendorf

## Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH  
der Stadt Beckum

Jahrgang 1987  
Ausgabe Nr. 19  
Ausgabetag 15.05.1987

## Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		<b>GEMEINDE EVERSWINKEL</b>	
251	07.05.1987	Gestaltungssatzung für die Ortskerne Everswinkel/Everswinkel-Alverskirchen	425 - 442
		<b>STADT SASSENBERG</b>	
252	08.05.1987	Wahl eines Schiedsmann-Stellvertreters für die Wahlperiode 1987 bis 1992	443
		<b>STADT TELGTE</b>	
253	07.05.1987	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987	444 - 446
		<b>SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH</b>	
254	07.05.1987	Verlustmeldung des Sparkassenbuches Nr. 491 033 312	447
		<b>WASSER- und BODENVERBAND WARENDORF - SÜD</b>	
255	11.05.1987	Offenlegung der Hebeliste 1987 für die Unterhaltung der Gewässer	448
		<b>WASSERVERSORGUNG BECKUM GmbH</b>	
256	11.05.1987	Bekanntmachung über den Jahresabschluß zum 31.12.1986	449-452
		<b>KREIS WARENDORF</b>	
257	07.05.1987	a) Bekanntmachung von Truppenübungen mit den Decknamen - LIBERTY LANCER TWO - FOLDING BED 87	453

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

betr. die Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die Ortskerne Everswinkel/Everswinkel-Alverskirchen

Die vorstehende Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich der Ortskerne von Everswinkel und Everswinkel-Alverskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungspläne Nr. 15 "Vitusstraße", Nr. 17 "Alter Ortskern", Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West", Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" und Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd", auf die in der Satzung Bezug genommen wird, liegen bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Hovestraße 5, 4416 Everswinkel 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr  
Montag 14.00 - 17.30 Uhr

aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. (6) Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 7. Mai 1987

  
(Poll)

-Bürgermeister-

## GESTALTUNGSSATZUNG

### DER GEMEINDE EVERSINKEL

für die Ortskerne Everswinkel/Everswinkel-Alverskirchen

vom 7. Mai 1987

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803 - SGV NW 232) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 1. April 1987 folgende Satzung beschlossen:

#### PRÄAMBEL

Zur Erhaltung des überkommenen Charakters mit seinen typischen Gebäude- und Bebauungsstrukturen sowie zur zukünftigen Gestaltung des Bereiches in den Ortslagen von Everswinkel und Alverskirchen werden an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten nach Maßgabe dieser Satzung besondere Anforderungen gestellt.

Die bei einer Planung und Ausführung von zukünftigen Bauvorhaben Beteiligten sollen durch diese Gestaltungssatzung eine Unterstützung dahingehend erfahren, daß sie die ortstypischen gestalterischen Gegebenheiten in ausreichendem Maße berücksichtigen. Der Bestand älterer Bausubstanz soll im Zusammenhang mit der Neubebauung das zukünftige Ortsbild weiterhin bestimmen.

Sämtliche Aussagen dieser Satzung sind auf diese grundsätzlichen Gestaltungselemente, wie sie im Planbereich noch vorgegeben sind, ausgerichtet mit dem Ziel, die Kreativität im Einzelfall zu fördern und nicht einzuschränken. Die Gestaltungssatzung orientiert sich an den Zielen des Bebauungsplanes und soll als Ergänzung und Abrundung der hier getroffenen Festsetzungen dienen. Eine Konkretisierung dieser grob umschriebenen Zielsetzungen findet sich in der als Anlage 4 beigefügten Begründung, die hiermit in Bezug genommen wird.

- 427 -

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Kernbereiche der Ortslagen von Alverskirchen und Everswinkel in der Gemeinde Everswinkel. Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Pläne im Maßstab 1 : 5000 sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung

1. gilt zur Durchführung baugestalterischer Absichten für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten bei deren Errichtung und Änderung (§ 81 Abs. (1) Ziff. 1 BauO NW), unabhängig davon, ob es sich um genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Maßnahmen im Sinne der BauO NW handelt;
2. stellt besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz der in § 1 der Satzung genannten Ortsteile mit ihren historischen Bauten und Straßen von städtebaulicher, künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung (§ 81 Abs. (1) Ziff. 2 BauO NW);
3. gilt für die Gestaltung der Lagerplätze, der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter, der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie für die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. (1) Ziff. 4 BauO NW);
4. unterstellt genehmigungsfreie Werbeanlagen einer besonderen Genehmigungspflicht (§ 81 Abs. (2) Ziff. 1 BauO NW).

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Baugestaltung

- (1) Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen hat sich in Form, Farbe, Maßstab, Gliederung und Werkstoff an der vorhandenen Bebauung im Geltungsbereich dieser Satzung zu orientieren. Die Abmessungen der Baukörper sind aus der gegebenen historischen Parzellenstruktur zu entwickeln. Soweit diese im Einzelfall nicht vorhanden ist bzw. dieses aufgrund der besonderen Bestimmung der zu gestaltenden baulichen Anlage nicht geschehen kann, ist der Baukörper durch geeignete gestalterische Maßnahmen senkrecht zu gliedern.

- (2) Bilden mehrere Gebäude oder Gebäudegruppeneine räumliche und/oder eine architektonische Einheit, so ist die äußere Gestaltung der einzelnen baulichen Anlagen in Form, Farbe, Maßstab, Gliederung und Werkstoff auch dann den übrigen baulichen Anlagen der Einheit anzupassen, wenn das Eigentum an diesen einzelnen baulichen Anlagen verschiedenen Personen zusteht.
- (3) Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der engeren Umgebung eines aufgrund des § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) in die Denkmalliste der Gemeinde Everswinkel eingetragenen Baudenkmals ist in Form, Maßstab, Gliederung, Farbe und Werkstoff so auszuführen, daß hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals nicht beeinträchtigt wird.

#### § 4.

#### Besondere Anforderungen an die Baugestaltung

##### (1) Gestaltung der Fassaden

1. Die Fassaden der baulichen Anlagen sind aus Sichtmauerwerk in den Farben rot-braun bis rot (RAL Nr. 2002, 3000, 3002, 3013, 3016) herzustellen.

Zur architektonischen Gliederung können Teilflächen auch aus

- Holz in Naturfarben oder den Farben dunkelbraun-schwarz (RAL Nr. 8016, 8017, 8022),
- heimischem, nicht poliertem Naturstein,
- Schiefer in den Farben anthrazit-grau bis braun (RAL Nr. 7016, 7021, 7024, 8014, 8016, 8017, 8022),
- Putz in den Farben weiß bis beige (RAL Nr. 1001, 1002, 1013, 1014, 1015),
- kunststoffbeschichtetem oder eloxiertem Aluminium in der Farbe braun (RAL Nr. 8014, 8016, 8017),
- Kupfer

hergestellt werden. Der Anteil dieser Flächen darf -ggfs. zusammen mit weiteren Flächenanteilen nach Abs.(3)Nr. 8- 20 % der gesamten Fassadenfläche nicht überschreiten; bei der Ermittlung der gesamten Fassadenfläche werden Fensterflächen nicht mitgerechnet.

2. Unzulässig sind alle Fassadenverkleidungen aus Imitationen der in Ziff. 1 zugelassenen Materialien.
3. Rolladenkästen dürfen nur so angebracht werden, daß sie von außen nicht sichtbar sind; auch vorhandene Fensterformate dürfen durch den Einbau von Rolladenkästen nicht verändert werden.  
Für die Rolläden selbst sind Naturholz- sowie Weiß-, Beige- und Grautöne

in den Farben RAL Nr. 9001, 9002/1001, 1013, 1014, 1015/7032, 7035, 7038 zulässig.

4. Vorhandene Gebäudesockel sind bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen zu erhalten.
5. Gebäudesockel sind bei Neubauten zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante fertiger Straßenhöhe unmittelbar vor dem betreffenden Gebäude, nicht überschreiten. Gebäudesockel sind im Material auf die übrige Fassade abzustimmen; zulässig sind jedoch nur Gebäudesockel aus Sichtmauerwerk, heimischem, nicht poliertem Naturstein, schalungsrauhem Sichtbeton und Putz, jeweils entsprechend der näheren Bestimmung in Ziff. 1.
6. Gebäudedurchfahrten und Gebäudeeinfahrten dürfen eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten. Tore an Gebäudedurchfahrten und Gebäudeeinfahrten sollen aus Holz oder Metall gefertigt sein. Sie müssen in Höhe und Breite der Durchfahrt- bzw. Einfahrtöffnung entsprechen und um 0,3-0,5 m hinter der Fassadenaußenkante zurückbleiben. Die Tore sind in den Holz- bzw. Aluminiumfarben gemäß Abs. (1) Ziff. 1 zu streichen, zu lasieren oder zu eloxieren.
7. Dachrinnen und Regenfallrohre als außenliegende Anlagen sollen in patinierenden Materialien ausgeführt werden. Zulässig sind auch andere Materialien, wenn sie in den Farben weiß, grün oder dunkelbraun (RAL Nr. 1013, 1014, 1015, 6001, 6002, 6005, 6017, 8011, 8016, 8017) gestrichen werden.
8. Es ist unzulässig, andere als in Ziff. 7 genannte Leitungen (z.B. Ver- und Entsorgungrohre, Telefon- und Antennenleitungen) an die Fassade anzubringen.

## (2) Sonderbestimmungen für die Gestaltung der Fassaden von Fachwerkhäusern

1. Die Fachwerkkonstruktion vorhandener Fachwerkhäuser ist zu erhalten. Beim Wiederaufbau oder Umbau von Fachwerkhäusern muß das Fachwerk in Gliederung, Gefüge und Abmessungen der ursprünglichen Bauweise entsprechen.
2. Bei Neubauten muß das Fachwerk ein konstruktives Element mindestens der Fassade des Gebäudes sein. Fachwerkimitationen sind nicht zulässig.
3. Das Holzfachwerk ist dunkelbraun bis schwarz (RAL Nr. 8016, 8017, 8022) zu streichen. Die Ausfachungen sind in rot-braunem bis rotem Vormauerziegel (RAL Nr. 2002, 3000, 3002, 3013, 3016) zu erstellen oder in glattverputzter bzw. geschlämmer Ausführung mit einem Farbzusatz oder einem zusätzlichen Anstrich in den Farben weiß bis beige (RAL Nr. 1001, 1002, 1013, 1014, 1015).

(3) Dachgestaltung >

- 430 -

1. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 15 "Vitusstraße", Nr. 17 "Alter Ortskern", Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West", Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" und Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" betreffend Dachform und Dachneigung werden inhaltlich Bestandteil dieser Satzung, soweit sie sich auf den in § 1 beschriebenen Geltungsbereich beziehen.

Auf die genannten Bebauungspläne wird ausdrücklich Bezug genommen.

2. Die Neigungen der Dachflächen eines Hauses sind im gleichen Winkel auszubilden.

3. Dachaufbauten sind auf den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäude-seiten nur zulässig bis zu einer Höhe von 1,5 m und einer minderen Breite. Die Aufbauten, deren obere Abdeckungen in geneigter Form auszubilden sind, dürfen nur im Abstand von mindestens 2,5 m von jedem Ortgang entfernt angeordnet werden.

4. Dacheinschnitte dürfen an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäude-seiten im Einzelfall eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten. Sie sind mindestens 1,5 m von jedem Ortgang entfernt anzuordnen.

5. Dachflächenfenster auf den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäude-seiten müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m von jedem Ortgang einhalten. Ihre Höhe darf 1,5 m, ihre Breite 1,25 m nicht überschreiten.

6. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster einer Dachseite darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.

7. Dacheindeckungen sind grundsätzlich mit unglasierten Tonziegeln in rot bis rot-brauner Färbung (RAL Nr. 2002, 3000, 3002, 3013, 3016) zulässig. Ausnahmsweise können andere Dacheindeckungen zugelassen werden, die in Struktur und Farbe die vorgenannten Gestaltungseigenschaften erfüllen.

8. Ortgänge und Traufen sind so auszubilden, daß sie sich der umgebenden Bebauung anpassen.

9. An den Dächern dürfen Attiken und ähnliche Elemente auch aus Kupfer, kunststoffbeschichtetem oder eloxiertem Aluminium (RAL Nr. 8014, 8016, 8017) hergestellt werden. Der Anteil dieser Flächen darf an jeder Gebäudeseite 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.

(4) Sonderbestimmungen für die Dachgestaltung von Fachwerkhäusern

Dacheinschnitte sind nur auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite zulässig. Bei giebelständigen Gebäuden sind die Dachgauben bzw. Dacheinschnitte mindestens 5,0 m von dem der Straße zugewandten Giebel entfernt anzuordnen.

(5) Vorbauten, Loggien, Balkone und Markisen

1. Loggien und Balkone dürfen an Gebäudeseiten, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, erstellt werden. Die Breite der Loggien und Balkone darf insgesamt 40 % der gleichen Gebäudeseite nicht überschreiten. Verkleidungen von Loggien und Balkonen dürfen in den in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Materialien ausgeführt werden.
2. Erker dürfen an Gebäudeseiten, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, ausgebildet werden, wenn sie nicht mehr als 1,0 m auskragen und sich in ihren Breiten den Abmessungen der darüber- bzw. darunterliegenden Fenster anpassen. Erker müssen in ihrer Gestaltung dem flächigen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen und sich in das Orts- und Straßenbild harmonisch einfügen.
3. Vor- und Anbauten sind in Farbgebung, Material und Gestaltung dem übrigen Erscheinungsbild der betreffenden Fassade anzupassen.
4. Kragplatten und Schutzdächer dürfen an Gebäudeseiten, die den öffentlichen Verkehrsflächen der Hovestraße, der Nordstraße, der Vitusstraße, der Warendorfer Straße, der Straße Am Magnusplatz und dem Kirchplatz zugewandt sind, in einer Tiefe von bis zu 0,5 m erstellt werden. Sie sind jedoch nur über Türen und Fenstern in der jeweiligen Breite zulässig. Kragplatten und Schutzdächer müssen zur Straßenseite hin einen Neigungswinkel von  $20^{\circ} \pm 5^{\circ}$  aufweisen. Die schrägen und vertikalen Flächen der Kragplatten und Schutzdächer sind in Kupfer, eloxiertem Aluminium (RAL Nr. 8014, 8016, 8017), in Glas oder im Material des Hauptdaches auszuführen.
5. Feststehende Markisen sind an Gebäudeseiten, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, nur zulässig, wenn sie einfarbig sind. Sie dürfen nicht metallisch glänzend sein. Farblich müssen sich die Markisen der Fassade unterordnen.

**(6) Fenster und Türen**

1. Fenster- und Türöffnungen, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind hochrechteckig als Einzelöffnungen auszuführen. Die Summe der Öffnungsbreiten darf 75 % der Fassadenbreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Die einzelnen Fensteröffnungen sollen 2,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Schaufenster.
2. Notwendige Schaufenster sind im übrigen nur im Erdgeschoß zulässig. Die Summe der Öffnungen von Schaufenstern darf 75 % der betreffenden Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten. Die Schaufenster müssen sich in den Gesamtcharakter der betreffenden Fassade konstruktiv und maßstäblich einfügen. Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnungen darf 2,5 m nicht überschreiten. Schaufensteranlagen müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 0,5 m aufweisen.
3. Die seitlichen Abstände der Öffnungen von den Gebäudeecken müssen mindestens 0,75 m betragen.
4. Fenster-, Türrahmen und Verglasungen sind im Farbton auf die betreffende Fassade abzustimmen. Es sind Holzrahmen zu verwenden, die weiß oder dunkel (RAL Nr. 8014, 8016, 8017) zu streichen oder naturholzfarben zu behandeln sind. Zulässig sind auch dunkel (entsprechend den RAL-Farben Nr. 8014, 8016, 8017) eloxierte oder kunststoffbeschichtete Metallrahmen und weiße Kunststoff-Fenster.

**(7) Sonderbestimmungen für Fenster und Türen von Fachwerkhäusern**

1. In Fachwerkfassaden sind Fenstergröße und -teilung auf die gegebenen Pfostenabstände abzustimmen.
2. Bei Erneuerung von Fenstern und Türen in Fachwerkfassaden dürfen Fenster- und Türrahmen nur in Holz ausgeführt werden. Bei der Erneuerung von Fenstern müssen diese die für die Entstehung des jeweiligen Gebäudes zeittypische Sprossenteilung aufweisen.

**§ 5**

**Gestaltung der Freiflächen der bebauten Grundstücke**

- (1) Die zwischen Fassade und den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten oder zu befestigen.

- (2) Bei der Befestigung dürfen nur Natursteine, gebrannte Ziegelmaterialien, Betonstein oder Betonplatten verwendet werden. Die Einzelstücke dieser Materialien sollen keine längeren Seiten als 0,30 m aufweisen. An Gehwege angrenzende Flächen können im gleichen Material wie die Gehwege ausgeführt werden.
- (3) In dem Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche "Am Magnusplatz", die in dem als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellt ist; sowie im Bereich von Arkaden sollen die zwischen Fassade und den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke befestigt werden; Unterbrechungen durch gärtnerisch gestaltete Flächen sind zulässig. Bei der Befestigung ist das gleiche Material in Form und Farbe zu verwenden und das gleiche Verlegemuster einzuhalten, wie in der genannten öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden.
- (4) Die in Abs. (1) genannten Flächen dürfen abweichend von § 9 Abs. (1) BauO NW nicht als Lagerplatz genutzt werden.
- (5) 1. Die in Abs. (1) genannten Flächen an der
- Hovestraße,
  - Nordstraße,
  - Vitusstraße,
  - Straße "Am Magnusplatz" und
  - am "Kirchplatz"
- dürfen nicht als Stellplätze für Abfallbehälter, die ein größeres Füllvolumen als 20 l haben, genutzt werden.
2. Auf den in Abs. (1) genannten Flächen an den übrigen öffentlichen Verkehrsanlagen müssen Stellplätze für Abfallbehälter einen Sichtschutz aus dunklen Holzblenden oder aus dichter Bepflanzung zum öffentlichen Verkehrsraum hin haben.
- (6) 1. Einfriedungen sind auf den in Abs. (1) genannten Flächen an den in Abs. (5) Ziff. (1) genannten öffentlichen Verkehrsanlagen unzulässig.
2. Auf den in Abs. (1) genannten Flächen an den öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht an die Hovestraße, Nordstraße, Vitusstraße, Warendorfer Straße, der Straße "Am Magnusplatz" oder an den Kirchplatz angrenzen, sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m als Mauern (Material wie Hauptgebäude), als dunkle (RAL Nr. 8014, 8016, 8017, 8022) Holzzäune mit senkrechter Gliederung sowie als geschnittene Hecken mit horizontalem Abschluß zulässig.

### Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die gemäß § 62 Abs. (2) Ziff. 30 BauO NW genehmigungsfrei sind, weil sie die Größe von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (2) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht
  - Hinweisschilder unter 0,25 m<sup>2</sup> auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden,
  - bewegliche, befristet angebrachte Werbeträger für Mitteilungen über Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller, sportlicher und ähnlicher Zwecke sowie Schlußverkäufe, Ortsfeste und Jahrmärkte.
- (3)
  1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An jeder Stätte der Leistung ist grundsätzlich nur eine Werbeanlage zulässig, die auch aus mehreren Einzelementen bestehen kann. Eine zweite Anlage ist ausnahmsweise zulässig an einer weiteren Gebäudeseite, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, wenn der direkte Bezug zur Stätte der Leistung gewahrt bleibt.
  2. Auf Dächern und in Fenstern (mit Ausnahme von Schaufenstern) sowie auf den in § 5 Abs. (1) genannten Flächen und an Einfriedungen dürfen Werbeanlagen (insbesondere Reklameschriften, Firmenzeichen, Pictogramme) nicht angebracht werden.
  3. Eine Zweckentfremdung von Schaufenstern durch Abklebung bzw. großflächiges Aufkleben von Werbeträgern ist unzulässig.
  4. Werbeanlagen dürfen nur an einer den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudewand angebracht werden. Die Anlagen dürfen die Oberkante der Erdgeschoßdecke, eine Höhe von maximal 4,0 m über Oberkante fertiger Straßenhöhe unmittelbar vor dem betreffenden Gebäude nicht überschreiten. Die Werbeanlagen sind flächig anzubringen. Dabei sind Teilungen bzw. Gliederungen der Fassade einzuhalten. Die Anlagen dürfen eine Breite von 2/3 der entsprechenden Fassadenbreite und eine zusammenhängende Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  5. Werbeanlagen, die rechtwinklig zum Gebäude verlaufen, dürfen nicht mehr als 0,75 m über die Gebäudeseite hinausragen. Die Ansichtsfläche dieser Werbeanlagen darf einseitig gemessen 0,75 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  6. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder sich periodisch ein- und ausschaltendem Licht, Lichtwerbung in Signalfarben sowie fluoreszierende Werbung.
  7. Werbeanlagen müssen sich in der Farbwirkung dem Erscheinungsbild des Gebäudes unterordnen. Werbeanlagen mit Signalfarben sowie fluoreszierende Werbung sind unzulässig.

- 435 -

§ 7

Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind nur an Geschäftsgebäuden zulässig und dürfen nicht in den freien Verkehrsraum hineintragen.
- (2) Warenautomaten müssen sich in der Farbwirkung dem Erscheinungsbild des Gebäudes unterordnen und dürfen architektonische Gliederungen der Gebäudefassade nicht verdecken. Grelle Farben sind unzulässig.
- (3) Die größte Seite eines Warenautomaten darf eine Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

§ 8

Antennenanlagen

Soll an Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten außen eine Rundfunk- und/oder eine Fernsehantenne angebracht werden, so darf diese nur auf dem Dach und je Gebäude nur als eine Gemeinschaftsantenne angebracht werden. Sie ist dem öffentlichen Straßenraum abgewandt zu errichten.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen gem. § 68 Abs. (1) BauO NW von den Vorschriften dieser Satzung können, soweit nicht schon in der Vorschrift selbst vorgesehen, erteilt werden von den Regelungen des
  - § 4 Abs. (3) Ziff. 2,
  - § 4 Abs. (4) Satz 1 und Satz 2 und des
  - § 5 Abs. (6) Ziff. 2.

Ausnahmen sind zulässig, wenn sie in der Verwendung des Materials, der handwerklichen Ausführung sowie Farbe und Form der besonderen Eigenart des Straßenbildes, insbesondere der vorhandenen Bebauung, soweit sie für diese Straßen charakteristisch ist, angepaßt sind.

- (2) Befreiungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. (3) BauO NW erteilt werden.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. (1) Ziff. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Bestimmungen der §§ 3 - 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld im Rahmen des § 79 Abs. (3) BauO NW geahndet.

§ 11

**Inkrafttreten**

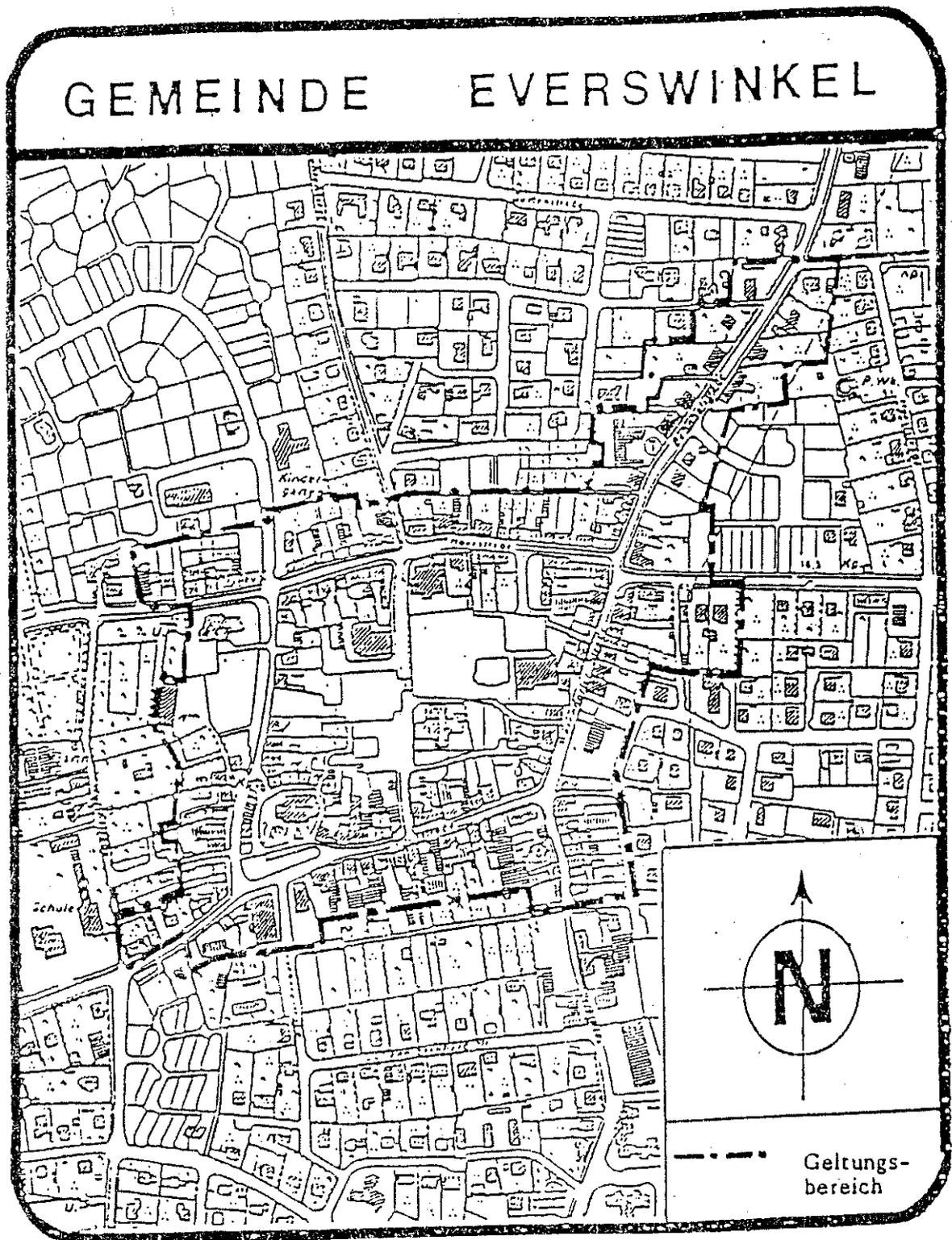
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungspläne Nr. 15 "Vitusstraße", Nr. 17 "Alter Ortskern", Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West", Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" und Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd", auf deren zeichnerische und textliche Festsetzungen teilweise in dieser Satzung Bezug genommen wird, liegen bei der Gemeinde Everswinkel, Hovestraße 5, 4416 Everswinkel, zur Einsicht aus.

Anlage 1

GELTUNGSBEREICH - 437 -

der Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die  
Ortskerne Everswinkel / Everswinkel - Alverskirchen



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zu § 1 der Satzung

Anlage 2

GELTUNGSBEREICH

- 438 -

der Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die  
Ortskerne Everswinkel / Everswinkel - Alverskirchen



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zu § 1 der Satzung



## BEGRÜNDUNG

zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die Ortskerne Everswinkel / Everswinkel - Alverskirchen

Die in den anliegenden Übersichtsplänen markierten Ortskerne von Everswinkel und dem ehemals selbständigen Ortsteil Alverskirchen (Everswinkel 2) werden -trotz städtebaulicher Veränderungen, vor allem im jetzigen Everswinkel 1- topographisch geprägt durch den jeweiligen Kirchplatz und das ebenfalls in beiden Ortsteilen noch vorhandene mittelalterliche Straßennetz. Daneben wird der Charakter dieser gewachsenen Bereiche durch die vorhandene, teils denkmalwürdige Bausubstanz bestimmt. Dieses vorab grob skizzierte Erscheinungsbild der Ortskerne ist Anlaß für die gestalterischen Festsetzungen, die gewährleisten sollen, daß die ortstypischen Gegebenheiten bei künftigen Planungen und Ausführungen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden, ohne den Bauwilligen über Gebühr zu belasten.

Zu den das Dorfbild kennzeichnenden, historisch wichtigen Straßenzügen gehören in Everswinkel 1 u.a. der Kirchplatz, die Hovestraße, Nordstraße, Vitusstraße, Warendorfer Straße und Worthstraße, die -vereinzelt gesäumt durch Bürger- und Ackerbürgerhäuser mit denkmalwürdigem Charakter- noch heute die Dorfanlage des Mittelalters belegen und insofern als schützenswert in den Regelungsbereich der Satzung einbezogen wurden. Den Dorfmittelpunkt bildet die Kirche St. Magnus. Prägend in diesem Bereich des weiteren die unmittelbar daneben erbaute Marien-Kapelle und die wenigen noch erhaltenen Fachwerkhäuser am Kirchplatz mit z.T. dem Kirchplatz-Straßenverlauf angepaßten, nämlich schrägen Giebfassaden. Die Fachwerkgebäude sind charakteristisch für die kleinbürgerliche dörfliche Bebauung im 18. Jahrhundert und bedürfen daher unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten eines besonderen Schutzes, insbesondere der Rücksichtnahme der umgebenden Bebauung.

Den im wesentlichen erhaltenen Strukturen auf der Nordseite des umgestalteten Kirchplatzes steht auf der Südseite der Abbruch alter Baulichkeiten entgegen, durch den die ehemals geschlossene Bebauung unterbrochen wurde. Aufgabe dieser Satzung soll es daher auch sein, eine rücksichtsvolle Eingliederung von Neubauten in die vorgegebene Situation zu sichern. Dies kann, davon zeugen die in den letzten Jahren errichteten Neubauten, insbesondere durch eine maßstabgerechte Fassadengliederung erreicht werden.

Der Ortsteil Alverskirchen hat bis zum heutigen Tag seinen dörflichen Charakter ohne nennenswerte Expansionen bewahrt. Das im westlichen Gemeindegebiet von Everswinkel gelegene Dorf wird durch seine im Jahre 1233 erstmalig genannte und die Mitte des Dorfkerns einnehmende Pfarrkirche St. Agatha geprägt, deren romanischer Westturm die weitgehend veränderte Bebauungskulisse der Umgebung beherrscht. Gut erkennbar ist auch hier der Verlauf der mittelalterlichen Kirchplatzanlage. Dagegen finden sich im Ortskern von Alverskirchen nur noch wenige alte Fassaden; beinahe alle Häuser am Kirchplatz wurden mit Ziegeln oder ähnlichem ummauert und verkleidet, weitere Häuser aus dem Ende des 19. Jahrhunderts haben moderne Fenster und Türen bekommen. Dennoch entspricht die Lage der Häuser der mittelalterlichen Parzelleneinteilung, so daß auch hier mit Hilfe der Satzung angestrebt ist, den historisch bedeutsamen Bestand stilgerecht zu restaurieren bzw. renovieren und die Neubebauung sinnvoll zu integrieren.

Das Vorhandensein historischer Bausubstanz ist Ansatzpunkt für die Eingrenzung der örtlichen Geltungsbereiche der Satzung.

Sachlich sind die Vorschriften von der Zielrichtung bestimmt, im Sinne flankierender Maßnahmen des Denkmal- bzw. Kulturgutschutzes die Erhaltung und Verbesserung des

Erscheinungsbildes der historischen Ortskerne durch die Abwehr von Beeinträchtigungen und die Anpassung neuer Bauwerke zu erreichen, ohne jedoch ein zeitgemäßes Bauen und eine sinnvolle Nutzung der Gebäude einzuschränken. Diese sollen von den Abmessungen her heutigen Erfordernissen genügen - bestimmt durch ihre Lage im Ortskern und dessen Funktion als Einkaufszentrum - in der äußeren Gestaltung aber die die historische Bebauung charakterisierende Kleinteiligkeit wieder aufnehmen.

Um die sich im wesentlichen am historischen Baubestand orientierenden Festsetzungen nicht ins Leere laufen zu lassen, wurden z.T. Sonderbestimmungen für die Gestaltung der Fachwerkhäuser geschaffen, die gewährleisten sollen, daß dieser Bestand auch erhalten bzw. historisch getreu wiedererrichtet wird.

Neben dem Ansatzpunkt, ein harmonisches Nebeneinander von Alt und Neu zu erreichen, sei als weiteres Grundziel erwähnt, in Ergänzung zu den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne lebenswerte "Innenstädte" zu schaffen, die nicht nur Raum für Geschäftshäuser und damit tagsüber "Leben" bieten, sondern in mindestens dem gleichen Maße dem Wohnen dienen. Der Grundstock hierfür ist durch das bisherige Erscheinungsbild der Ortskerne gelegt, beispielsweise mit den teilweise begrünten Freiflächen als Ruhezonen und den dort angelegten Kinderspielplätzen.

Die erforderliche Rücksichtnahme von Baumaßnahmen auf die vorhandene erhaltenswerte Bausubstanz regeln im Grundsatz die allgemeinen Anforderungen an die Baugestaltung (§ 3 der Satzung), die in den folgenden Vorschriften konkretisiert werden.

Die Anforderungen an die Gestaltung der Fassaden hinsichtlich Material und Farben orientieren sich an dem für das Münsterland traditionellen Backsteinbau mit rot-braunem Ziegel. Durch die Begrenzung anderer, ebenfalls ortstypischer Materialien auf untergeordnete Teilflächen soll die durch das rot-braune Fassadenmaterial angestrebte übergeordnete Einheitlichkeit so wenig als möglich gestört werden. Ein das räumliche Straßenbild in früheren Zeiten wesentlich prägender Gebäudeteil, der Sockel, ist nicht nur -so vorhanden- bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen zu erhalten, sondern wird auch für Neubauten zugelassen, um eine höhenmäßige Anpassung an die historischen Gebäude zu ermöglichen. Der wirklichkeitsgetreuen Restaurierung einerseits und der Anpassung der Neubebauung andererseits dienen auch die Vorschriften über Gebäudedurch- und -einfahrten, deren Gestaltungsanforderungen sich orientieren an den teilweise noch vorhandenen Querdeelen der Kötterhäuser aus dem vergangenen Jahrhundert.

Die Festsetzung der Hauptfistrichtung erfolgte, um ein unabgestimmtes Nebeneinander von traufen- und giebelständigen Gebäuden zu vermeiden, was umso mehr störend auf das Straßenbild wirken würde, als die betroffenen Ortskerne eine sehr dichte, großteils geschlossene Bebauung aufweisen.

Die Vorschriften zur Dachgestaltung nehmen wiederum auf das unterschiedliche Schutzbedürfnis von Alt- und Neubauten Rücksicht. Das Erscheinungsbild der in der Regel pfannengedeckten Satteldächer der Fachwerkhäuser soll durch den teilweisen Ausschluß von Dacheinschnitten und die nur eingeschränkte Zulassung von Dachgauben erhalten werden. Durch die Festsetzung der Dachneigung wird eine im wesentlichen einheitliche Neigung angestrebt, die unter Berücksichtigung der kurzen Abfolge der Gebäude innerhalb der hier betroffenen Straßenbereiche Voraussetzung für eine ruhige, zusammenbindende Wirkung ist.

Die Regelung der Dachaufbauten und -einschnitte soll gewährleisten, daß die Hauptdachflächen als prägendes Gestaltungselement in Erscheinung treten und deren Dominanz nicht etwa durch aufgesetzte Gauben etc. aufgelöst wird. Als sichtbarer Baustoff soll die Dacheindeckung nach Material und Farbe dem herkömmlichen historischen Erscheinungsbild.

Die Festsetzungen bezüglich Vorbauten, Loggien, Balkone und Markisen sollen diese An- und Ausbauten zwar nicht unterbinden, jedoch von der Optik her in nicht störenden Grenzen halten. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein zurückhaltendes und harmonisches Erscheinungsbild in erster Linie durch einen geschlossenen Charakter der Außenwandflächen -mit begrenzten Materialien, symmetrischer Giebelwand und kleinteiliger Anordnung der Wandöffnungen- erzeugt wird.

Die Regelungen betreffend Fenster und Türen wenden sich vor allem an die im Erdgeschoß gelegenen Ladengeschäfte. Die insgesamt architektonisch gewünschte Kleinteiligkeit soll auch für diese Gebäudeteile gelten, so daß nicht durch überdimensionierte Schaufensterflächen der Charakter der Gebäude auch als Wohnstätte unterdrückt wird. Die Besonderheiten für die Fenster und Türen von Fachwerkhäusern orientieren sich wieder an den Erfordernissen einer möglichst unverfälschten Restaurierung.

Als erforderliches Ordnungselement sind auch die Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen der bebauten Grundstücke zu verstehen. Die zwischen Fassaden und öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücksflächen sind stadtgestalterisch als Bestandteil des Straßenraumes anzusehen und sollen optisch soweit als möglich in den Straßenraum einbezogen werden, möglichst durch eine begleitende Begrünung. Soweit das nicht möglich ist, ist die Gestaltung -Pflasterung- in Material und Farbe der öffentlichen Verkehrsfläche anzupassen, um diese relativ schmalen Flächen optisch aufzuweiten. Diesem Ziel dient auch die Freihaltung der in der Satzung näher bezeichneten Flächen von großvolumigen Abfallbehältern.

Dem Bedürfnis der Bewohner entsprechend sind Einfriedungen grundsätzlich zugelassen; die für Teilbereiche erfolgte Beschränkung in Höhe und Material beläßt einen hinreichenden Spielraum für eine individuelle Gestaltung.

Im Rahmen des Notwendigen enthält die Satzung auch gestalterische Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen und Warenautomaten.

Im Hinblick auf die oben beschriebene, z.T. historisch wertvolle Bebauung wurden auch Werbeanlagen dem Genehmigungserfordernis unterstellt, die nach der Bauordnung NW in der o.g. Fassung nicht genehmigungspflichtig sind. Gänzlich ausgeschlossen wurden blinkende, sich drehende und grellfarbige Reklameteile, da diese die Ruhe und Beschaulichkeit der beiden Ortskerne stören würde. Durch die Beschränkung der Werbeanlagen auf die regelmäßig im Erdgeschoß befindliche Stätte der Leistung wird den Gewerbetreibenden die Möglichkeit, Hinweisschilder anzubringen, eröffnet, eine übertriebene, das Ortsbild störende Mehrfachwerbung aber vermieden und damit als Nebeneffekt die Gleichbehandlung gesichert. Letztlich sollen die eingreifenden Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten bewirken, daß der Charakter der geschützten Bereiche gewahrt bleibt. Gerade durch Anbringung der genannten Anlagen besteht die Gefahr, daß die Dorfkerne ihr historisch gewachsenes Gesicht verlieren, das zwar inzwischen durchsetzt ist mit stillfremden Elementen, aber noch immer deutlich durch die Gestaltungsmerkmale der alten Bebauung -Fachwerk, Giebelständigkeit, Dachform und kleinteilige Gliederung- geprägt ist. Auch die Neubebauung, etwa im Bereich des Magnusplatzes, spiegelt die für die ältere Bausubstanz charakteristischen Form- und Gliederungselemente der Giebelhäuser. z.B. in der vertikalen Gliederung wider. Die Regelungen betreffend Werbeanlagen und Warenautomaten dienen damit letztlich der Erhaltung des auch den Nutzungsmerkmalen nach dörflichen Gepräges.

Durch die Beschränkung von Antennen über die notwendige Anzahl hinaus soll eine die Optik der Dachlandschaft störende Wirkung verhindert werden.

Durch die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen wird schließlich der Bewältigung atypischer Fälle Rechnung getragen.